Prof. Dr. Eibe Riedel
Universität Mannheim / HEID Genf

Universität Mannheim
Schloss, Westflügel
68131 Mannheim

Kurzaussagen zur Vorbereitung der Pressekonferenz

- Die UN-Konvention gilt als Bundesgesetz mit Zustimmung aller Bundesländer seit dem vergangenen Frühjahr. Die Bundesländer haben nunmehr zügig die Forderungen der UN-Konvention in ihren schulrechtlichen Gesetzen und Vorschriften umzusetzen.

- Die Umsetzung zielt in erster Linie auf eine inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Regelschule.

- Dabei müssen die Länder dafür sorgen, dass diese Beschulung auch den Qualitätsansprüchen der UN-Konvention gerecht wird: sie müssen angemessene Vorkehrungen treffen, damit der Bildungsanspruch des einzelnen Kindes erfüllt werden kann.

- Zwar gelten Menschenrechte nicht schrankenlos. Der Kindeswohlgedanke kann allerdings nicht als Schranke herangezogen werden, um einen Anspruch auf inklusive Beschulung in der Regelschule abzulehnen. Das Kindeswohl dient vielmehr dem Schutz des Bildungsanspruchs der behinderten Schülerinnen und Schüler, um diskriminierungsfreie Beschulung sicherzustellen.

- Schon vor der Umsetzung in die Landesschulgesetze haben die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung über eine völkerrechtsfreundliche Auslegung der Art.3 Abs.3 und Art.6 GG in aller Regel einen Zugangsanspruch in die Regelschule.